

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

---

Band 37

# Die freien Berufe zwischen Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Materielle Kriterien des Arbeitnehmerbegriffs

Von

Friedbert Rancke



Duncker & Humblot · Berlin

**FRIEDBERT RANCKE**

**Die freien Berufe zwischen Arbeits- und Wirtschaftsrecht**

**Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht**

**Band 37**

# Die freien Berufe zwischen Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Materiale Kriterien des Arbeitnehmerbegriffs

Von

Dr. Friedbert Rancke



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 04204 2**

*Meiner Frau*



## Vorwort

Die Entwicklung neuer Arbeitstechniken, Erkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre und die zunehmenden Qualifikationsanforderungen haben das Bild des „typischen“ Arbeitnehmers im Laufe der letzten Jahrzehnte gründlich verändert. Auf der anderen Seite schaffen Konzentrationsprozesse, strukturelle Krisen und Vermachtungserscheinungen vornehmlich im tertiären Sektor zulasten vieler freier Berufe soziale, wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeiten in bisher nicht erlebtem Ausmaß. Als Folge dieser Veränderungen verlieren die arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Personenbegriffe — Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Person und Unternehmer — in ihrer herkömmlichen Definition die Fähigkeit, ihre jeweils in Betracht kommenden Regelungsadressaten sachgerecht und präzise zu beschreiben. So kommt es zu Systemüberschneidungen (Beispiel: § 12 a TVG), begrifflicher Unsicherheit (Beispiel: die arbeitnehmerähnliche Person) und schematischer Konfliktlösung, die dem Telos der jeweiligen Rechtsmaterie sachlich häufig nicht entspricht (Beispiel: Honorarrichtlinien von Verbänden freier Mitarbeiter als Verstoß gegen § 1 GWB).

Aufgabe und Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, über die in den letzten Jahren im Schrifttum diskutierten Einzelanalysen hinaus eine Gesamtbetrachtung des Problems zu versuchen, um so zu einer tragfähigen Grundlage für einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff, der im Schnittpunkt von Arbeits- und Wirtschaftsrecht steht, zurückzukehren. Um die juristische Begrifflichkeit möglichst realitätsnah zu gestalten, mußten die Aussagen und Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung besonders beachtet werden. Insofern mag die vorliegende Arbeit zugleich als ein Versuch zur Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die juristische Normenbildung anzusehen sein.

Die Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Wintersemester 1976/77 als Dissertation vorgelegen. Sie ist stellenweise überarbeitet und auf den Stand vom Dezember 1977 gebracht worden.

Herrn Prof. Dr. Dr. Franz-Jürgen Säcker, der das Thema anregte und die Arbeit betreute, möchte ich an dieser Stelle besonders danken. Herzlichen Dank auch Frau Gisela Klimek und Frau Uschi Klinkhammer, die das Manuskript schnellstmöglich zu Papier gebracht haben. Und schließlich schulde ich auch dem Verlag Duncker & Humblot Dank für die Aufnahme der Arbeit in die „Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht“.

Berlin, im Februar 1978

*Friedbert Rancke*



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung und Problemeinführung</b> .....	15
<b>2. Der Arbeitnehmerbegriff in der herkömmlichen Ausgestaltung</b> .....	27
a) Kurzer historischer Abriß der Entwicklungsgeschichte des Arbeitnehmerbegriffs .....	29
b) Der heutige Stand in der Diskussion des Arbeitnehmerbegriffs ....	38
<b>3. Kritik des heutigen Arbeitnehmerbegriffs</b> .....	48
a) Das ständig steigende Unvermögen, die Arbeitnehmer in den unterschiedlichsten Tätigkeiten begrifflich zu erfassen .....	49
b) Die wachsende Inkongruenz moderner Arbeitsrechtsgesetze mit den Grundlagen des herkömmlichen Arbeitnehmerbegriffs .....	53
c) Die Versuche der Arbeitsrechtswissenschaft zur Anpassung des Begriffs an die gewandelten Norm- und Sachstrukturen .....	53
aa) Die Formel vom fachlich weisungsfreien Arbeitnehmer .....	54
bb) Die für die Qualifizierung des Arbeitnehmerstatus durch die herrschende Meinung entscheidenden Kriterien .....	55
cc) Die ideologische Struktur des herkömmlichen Arbeitnehmerbegriffs und seine Unvereinbarkeit mit dem geltenden Recht	58
d) Die mangelnde Anpassungsfähigkeit des Begriffs an eine sich ändernde Sozialstruktur .....	63
aa) Die Fixierung der herrschenden Meinung auf den „eingegliederten“ Arbeitnehmer und ihre Auswirkungen .....	63
bb) Das methodische Konzept der herrschenden Meinung .....	65
e) Die unvollständige Beschreibung des Arbeitnehmerstatus durch den Idealtypus des Arbeitnehmers .....	67
<b>4. Die mangelnde Fähigkeit des herkömmlichen Arbeitnehmerbegriffs zur Einbeziehung neuer Berufe am Beispiel einiger freier Berufe</b> ....	76
a) Über die Problematik der freien Mitarbeiter .....	76
aa) Die Schwierigkeiten, das Rechtsverhältnis des freien Mitarbeiters nach herkömmlichen Arbeitnehmer- bzw. Selbständigenkriterien zu qualifizieren .....	77
bb) Der gelegentlich tätige und der ständig tätige freie Mitarbeiter	80

b)	Über die Problematik der Rechtsfigur der arbeitnehmerähnlichen Person .....	82
aa)	Zur Entstehungsgeschichte .....	83
bb)	Die Typik der arbeitnehmerähnlichen Person und ihre Verwendung in der Argumentation von Lehre und Rechtsprechung .....	84
cc)	Die rechtspolitische Funktion des Begriffs .....	87
dd)	Die Schwierigkeiten der Arbeitsrechtswissenschaft mit dem Begriff der arbeitnehmerähnlichen Person .....	90
c)	Über die Problematik des selbständigen Handelsvertreters .....	93
aa)	Zur Legaldefinition des Handelsvertreters .....	93
bb)	Die Entstehungsgeschichte der §§ 84 ff. HGB .....	95
cc)	Die einseitige Ausrichtung des neuen Handelsvertreterbegriffs an herkömmlichen arbeitsrechtlichen Kriterien .....	98
α)	Die gesetzliche Normierung der persönlichen Selbständigkeit .....	99
β)	Die Folgen dieser Normierung .....	99
γ)	Die Eignung des § 138 BGB für die Begrenzung wirtschaftlicher Machtausübung in der Auslegung durch die Zivilgerichtsbarkeit .....	100
dd)	Die Leitbildorientierung des neuen Handelsvertreterrechts am freien Unternehmertum .....	102
α)	Die Qualifizierung des Handelsvertreterrechts als „Schutzrechtsordnung“ in Literatur und Rechtsprechung .....	103
β)	Die Argumentation der herrschenden Meinung am Beispiel Stolterfoths, ihres konsequentesten Vertreters .....	104
ee)	Die Inhaltslosigkeit des Unternehmerbegriffs von § 84 HGB in der Konzeption der traditionellen Lehre und Rechtsprechung .....	110
d)	Zusammenfassung und Überleitung .....	113
<b>5.</b>	<b>Die Neubestimmung des Arbeitnehmerbegriffs .....</b>	<b>115</b>
a)	Die strikte Trennung von Individual- und Kollektivarbeitsrecht bei der bisherigen Bestimmung des Arbeitnehmerbegriffs .....	115
aa)	Als Beispiel für die Methode: der neue § 12 a TVG .....	117
bb)	Die Bedeutung des Art. 9 Abs. 3 GG für die Definition des Arbeitnehmerbegriffs .....	121
b)	Versuch einer Bestimmung des personellen Regelungsbereiches von Art. 9 Abs. 3 GG .....	124
aa)	Interpretation des Art. 9 Abs. 3 GG durch Wortauslegung ..	124
bb)	Interpretation des Art. 9 Abs. 3 GG durch die Gesetzesmaterialien .....	126
cc)	Interpretation des Art. 9 Abs. 3 GG durch eine historisch-teleologische Vergleichsbetrachtung am Maßstab der wirtschaftlich-sozialen Existenzbedingungen der Arbeitnehmer .....	127

α)	Die wirtschaftlich-soziale Existenz des Arbeitnehmers als erstes Moment einer vergleichenden Neubestimmung des Arbeitnehmerbegriffs .....	129
β)	Die Fixierung auf historische Abhängigkeitsformen durch mangelnde begriffliche Reflexion der sozialen Realität ...	132
γ)	Die einzelnen Komponenten der wirtschaftlich-sozialen Existenzbedingungen des Arbeitnehmers .....	134
c)	Interpretation der Systematik des Arbeits- und Wirtschaftsrechts anhand der grundlegenden Normentscheidungen von Art. 9 Abs. 3 GG und § 1 GWB .....	142
aa)	Kartellrechtliche Kriterien des Unternehmerbegriffs am Beispiel der freien Berufe .....	146
bb)	Die mangelnde Schutzgewährung für freie Berufe durch das GWB am Beispiel des § 18 GWB .....	150
cc)	Das anhand objektivierter Kriterien zu bestimmende Selbstverständnis des Arbeitnehmers als zweites Moment einer Neubestimmung des Arbeitnehmerbegriffs .....	154
<b>6.</b>	<b>Über einige Grundvoraussetzungen des neu bestimmten Arbeitnehmerbegriffs .....</b>	<b>161</b>
a)	Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des durch objektiv-materiale Kriterien neu bestimmten Arbeitnehmerbegriffs .....	161
b)	Die Einheitlichkeit des Arbeitnehmerbegriffs .....	163
c)	Die objektiv-materiale Struktur des neuen Arbeitnehmerbegriffs als sach- und wertungsgerechter Bestandteil des Arbeitsrechts ...	165
aa)	Das alternative Lösungsmodell der Stolterfothschen Vertragstheorie versagt in der Anwendung des Arbeitsrechts auf freie Berufe .....	167
bb)	Die Einschränkung der Privatautonomie durch den Rechtsformzwang der zwingenden Arbeitsrechtsschutznormen ...	171
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung und Ergebnisse .....</b>	<b>177</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>185</b>



## Abkürzungsverzeichnis<sup>1</sup>

AGG	= Arbeitsgerichtsgesetz von 1926
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis
ARS	= Entscheidungssammlung (Bensheimer) des Reichsarbeitsgerichts
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AuR	= Arbeit und Recht
BABl	= Bundesarbeitsblatt
BÄO	= Bundesärzteordnung
BB	= Betriebsberater
BK	= Bonner Kommentar
Blf dt u intern Politik	= Blätter für deutsche und internationale Politik
BlStSozVArbR	= Blätter für Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
BRAO	= Bundesrechtsanwaltsordnung
Breith.	= Breithaupt: Sammlung von Entscheidungen der Sozialversicherung, Versorgung und Arbeitslosenversicherung
BSG	= Bundessozialgericht
DAngVers	= Die Angestelltenversicherung
DB	= Der Betrieb
DBetrVerf	= Die Betriebsverfassung
DuR	= Demokratie und Recht
EzA	= Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
FR	= Finanz-Rundschau
FuR	= Film und Recht
GMH	= Gewerkschaftliche Monatshefte
HFF	= Hörfunk, Fernsehen, Film
JöR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JurA	= Juristische Analysen
JuS	= Juristische Schulung
JW	= Juristische Wochenschrift
KJ	= Kritische Justiz
LZ	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
MEW	= Marx-Engels — Werke

---

<sup>1</sup> Die weiteren, im Text verwandten Abkürzungen wurden Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Aufl., Berlin 1968, entnommen.

NJW	= Neue juristische Wochenschrift
NZfArbR	= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OGH	= Österreichischer Oberster Gerichtshof
RABl	= Reichsarbeitsblatt
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RdA	= Recht der Arbeit
SAE	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
Ufita	= Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
VersR	= Versicherungsrecht
WarnR	= Warneyers Rechtsprechung
WdA	= Welt der Arbeit
WM	= Wertpapiermitteilungen
WPO	= Wirtschaftsprüferordnung
ZAkDR	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZAS	= Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht
ZBH	= Zentralblatt für Handelsrecht
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
ZSR	= Zeitschrift für Sozialreform

## 1. Einleitung und Problemeinführung

Eine ganze Reihe von Berufen weitgehend gleichartiger Sozialstruktur ist in den letzten Jahren verstärkt Gegenstand von sozial-<sup>1</sup> und rechtswissenschaftlicher<sup>2</sup> Forschung geworden. Die Palette der verschiedenen Berufe reicht vom Dirigenten, Sänger, Schriftsteller und freien Mitarbeiter in den unterschiedlichsten Funktionen (Ansager, Regisseur, Reporter, Moderator, etc.) über Zeitungsausträger, Zählerableser, Hörerwerber für die Rundfunkanstalten und andere kleine Handels-, Versicherungsvertreter und Eigenhändler bis zu den Dienstleistungsberufen der Ingenieure, Ärzte, Architekten und Rechtsanwälte<sup>3</sup>. Unter nimmt man einen ersten Versuch zur Bestimmung von Gemeinsam-

---

<sup>1</sup> Zu den Problemen der Autoren (zum Begriff s. Fn. 15) sowie der in den verschiedensten Bereichen künstlerisch Tätigen vgl. z. B. Fohrbeck / Wiesand (Autorenreport) und (Künstler-Report); Schwenger (Schriftsteller); Abhängigkeit in der Kulturindustrie, in: Kürbiskern 1972, 4, 531 ff.; König / Silbermann (Künstler); Künstler und Gesellschaft, Sonderheft 17 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, hrsg. v. A. Silbermann und R. König, Opladen 1974. Aus der älteren Literatur vgl. z. B. „Die geistigen Arbeiter“, Bd. 2, München und Leipzig 1922 und „Die Zukunft der Sozialpolitik“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 163, München und Leipzig 1923, insbes. S. 165 ff. Einen Überblick über die soziale Situation der Autoren und Künstler sowie einige Ergebnisse des Autoren-Reports vermittelt „Der Spiegel“ (Schriftsteller: Ende einer schönen Fiktion), Nr. 37/1972, S. 110 ff. Speziell sozialwissenschaftliche Forschungsansätze bei der Untersuchung handelsberuflich tätiger Gruppen finden sich bei Schüller, ORDO XIX (1968), 171 ff.; Arndt (Macht), S. 29, 42 und 51; Möller (Recht); Sombart (Volkswirtschaft), S. 457 ff. und Hirsch (Typ); z. T. auch bei Plander, in: RdA 1973, 234 ff. und Ballerstedt (Marktmacht). Zur Soziologie des ärztlichen Berufs im Rahmen der hier interessierenden Problematik vgl. Stockhausen (Beruf), S. 89 ff.; Jansen, in: Kürbiskern 1972, 758 ff.; Eiken, Bl. f. dt. u. intern. Politik 1971, 1272 ff.

<sup>2</sup> Zu nennen sind hier für den Bereich der Autoren die Darlegungen von Maus, in: RdA 1968, 367 ff.; Rehbinder und Kunze, in: Freie Mitarbeiter in den Rundfunkanstalten, München 1973, S. 17 ff., 55 ff.; Söhnen (Selbständigkeit); Fohrbeck / Wiesand / Woltereck (Arbeitnehmer); Woltereck, in: AuR 1973, 129 ff.; Lieb, in: RdA 1974, 257 ff.; für den Bereich der Handelsvertreter und Eigenhändler Schwerdtner, in: B1StSozVArbR 1972, 17 ff.; Rehbinder (Tankstellenvertrag); Stolterfoth (Selbständigkeit); Ballerstedt (Marktmacht); Plander; Hirsch; Nippold (Tankstellenvertrag); v. Kistowski (Tankstellenvertrag); sowie für den Bereich des Arztes Zacher, in: ZSR 1966, 129 ff.; Uhlenbruck, in: RdA 1972, 327 ff.; Marowski, in: Gewerkschaftsspiegel 1972, 2, 14 ff.

<sup>3</sup> Die Aufzählung ist keineswegs vollständig. Weitere Nachweise finden sich bei Sieg, in: SGB 1968, 511 ff.; Hoffmann, in: DB 1958, 1072; Palme, in: B1StSozVArbR 1968, 221; Lewenton, in: FuR 1966, 287; in: Kürbiskern 1972, 4, 551 ff.; Lattmann, in: WdA Nr. 22 v. 2. 8. 1972, S. 6.

keiten dieser Berufe, so erkennt man schnell, daß es sich im wesentlichen um Angehörige der sogenannten freien Berufe handelt.

Der Begriff des freien Berufs an sich ist nicht sehr aussagekräftig<sup>4</sup>, weil die Zahl der Definitionen der Vielzahl verschiedenartigster Forschungsansätze entspricht. Es verwundert daher nicht, wenn auch die juristische Diskussion über den Begriff durchaus kontrovers ausgetragen wird.

Schon die Frage, ob der Begriff des freien Berufs überhaupt einen Platz innerhalb der rechtswissenschaftlichen Systematik beanspruchen kann<sup>5</sup>, wird man kaum als gelöst ansehen können. Einig ist man sich, soweit ich sehe, lediglich darüber, daß der Begriff systematisch aus dem Berufsrecht entwickelt werden muß<sup>6</sup>. Hier ist er auch Gegenstand der zur Berufsordnung erlassenen Gesetze — § 1 Abs. 2 BÄO; § 2 Abs. 2 BRAO; § 1 Abs. 2 WPO und die verschiedenen Länderarchitekten-gesetze<sup>7</sup>. Definiert wird er durch die Gesetze nicht.

*Deneke*, der sich wohl am gründlichsten mit dem Problem der freien Berufe auseinandergesetzt hat<sup>8</sup>, unterscheidet in historischer Rückschau immerhin vier unterschiedliche Definitionen zu je verschiedenen Zeiten mit ihren voneinander abweichenden Gesellschaftsstrukturen<sup>9</sup> — *Heuss* (1916), *Feuchtwanger* (1922), *Deneke* (1956) und *Deneke u. a.* (ab 1969)<sup>10</sup> — und nennt drei unerläßliche und ausschließliche Bestandteile des modernen<sup>11</sup> freien Berufsbegriffs; es müssen (1.) ideelle Leistungen und Lieferungen, (2.) persönliche Leistungen und Ergebnisse persönlicher Leistung erbracht werden in (3.) wirtschaftlicher Selbstän-

<sup>4</sup> Allgemeine Meinung: vgl. etwa König/Silbermann, S. 24; Heuss (Organisationsprobleme), S. 237; Herschel (Beruf), S. 30; Raisch (Voraussetzungen), S. 209; Kairat (Professions), S. 13; Rittner (Unternehmen), S. 18 Fn. 50; Lach (Formen), S. 2 f. und R. Schmidt (Berufe), S. 3 f.

<sup>5</sup> Als „materialer Rechtsbegriff“ wird der freie Beruf angesehen von Rittner, S. 14 und Fleischmann (Berufe), S. 105; dagegen BVerfGE 10, 354 ff. (364) und KG, in: DB 1960, 407 ff. (408) und Rauschenbach, in: Anwaltsbl. 1973, 275; Herschel, S. 30; Maus, 370; und Starck, in: Ortskrankenkasse 1964, 614.

<sup>6</sup> So Rittner, S. 19.

<sup>7</sup> s. dazu Ganten, in: DVBl. 1974, 550 ff. und Lach, S. 9 Fn. 4.

<sup>8</sup> Vgl. dazu seine beiden grundlegenden Untersuchungen: *Die freien Berufe, 1956*, und *Klassifizierung der freien Berufe, 1969*. Hinzukommt eine Fülle von Aufsätzen in den Fachzeitschriften der freien Berufe, im wesentlichen in *Klassifizierung* zitiert, in denen er sich als beredeter Befürworter und Verfechter des freiberuflichen Gedankens betätigt (z. B. in: *Deutsches Ärztebl.* 1974, 1829 ff., „Gesellschaft ohne freie Berufe?“).

<sup>9</sup> (*Klassifizierung*), S. 15 ff.

<sup>10</sup> Heuss, S. 237 ff.; Feuchtwanger (Berufe); Deneke (Berufe); ders. (*Klassifizierung*).

<sup>11</sup> Den begründeten Einwänden, die gegen Denekes Begriffsbildung erhoben werden (vgl. dazu etwa Stieglitz (Auftrag), S. 67; Kairat, S. 13 f.; Rittner, S. 19 Fn. 50 a. E.; Schwenger, S. 80 ff.), kann im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter nachgegangen werden. Siehe weiter im Text.

digkeit<sup>12</sup>. Wichtig ist der Begriff vor allem, um zu zeigen, welche Gruppen der Gesellschaft von der vorliegenden Untersuchung erfaßt werden<sup>13</sup>, und um den definitorischen Bezugspunkt für die weiter unten noch auszuwertenden soziologischen Untersuchungen, die vielfach mit dem Begriff arbeiten, herzustellen. Ein weiteres Eingehen auf definitorische Einzelheiten erübrigt sich jedoch, da — wie noch zu zeigen sein wird — der Begriff des freien Berufs im Definitionskatalog des Arbeits- und Wirtschaftsrechts keine wissenschaftliche Relevanz erlangt hat.

Trotz aller begrifflichen Unschärfe sollte die Kategorie „freier Beruf“ hinreichend bestimmt sein, um einer *vorläufigen* soziologischen Qualifizierung der zu untersuchenden Berufe zu genügen, zumal die subjektive Komponente der Begriffsbildung, die Selbsteinschätzung der Betroffenen und die Fremdeinschätzung durch die Gesellschaft sich bei den freien Berufen in hohem Maße entsprechen, wie neuere sozialwissenschaftliche Untersuchungen erwiesen haben<sup>14</sup>, wodurch sich die Gefahr eines Mißverständnisses verringert, solange der Begriff nicht zum Vehikel subtiler Unterscheidungen wird.

Insbesondere die juristischen Diskussionen wurden ausgelöst durch einige spektakuläre Aktionen der freiberuflich Tätigen. Seit langem war bekannt, daß die ökonomisch-soziale wie rechtliche Situation der Autoren<sup>15</sup> und anderen Künstler weit hinter den Standards der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben war<sup>16</sup>. Daran änderte sich auch nach der Gründung der BRD nichts. Versuche, hier und da Autoren, Künstler, Ärzte und andere freie Berufe in eine ge-

<sup>12</sup> Deneke (Klassifizierung), S. 24; so auch W. Müller (Einbeziehung), S. 32.

<sup>13</sup> Die Handels- und Versicherungsvertreter als Teil der Handelsberufe werden manchmal nicht zu den freien Berufen gezählt. Historisch gesehen erscheint das einleuchtend, definitorische Gründe lassen sich nur schwer finden. Vgl. dazu die wenig überzeugenden Begründungsversuche von Deneke (Klassifizierung), S. 72 (a. A. auch Stolterfoth, S. 118; wie hier Brunn (Reform), S. 3), die sich keinesfalls auf die allgemeinen Darlegungen zu den Begriffsvoraussetzungen (S. 24 ff.) gründen lassen. Wie unbrauchbar der Begriff zur Bestimmung von Grenzfällen ist, zeigt der Versuch von Hahn (Alterssicherung), S. 30 f., den Apotheker, der überwiegend wie der Handelsvertreter durch reine Verkäufertätigkeiten bestimmt ist, den freien Berufen zuzurechnen.

<sup>14</sup> Daheim (Vorstellungen), S. 255 f., 267 f.; Hamilton (Einkommen), S. 80; Hofbauer (Gliederung), S. 157 ff. (159); ähnlich auch Projekt Klassenanalyse, S. 304.

<sup>15</sup> Autor wird hier verstanden als Oberbegriff für den wortproduzierenden Schriftsteller und freien Mitarbeiter (vgl. Schwenger, S. 7 ff. und Fohrbeck / Wiesand, S. 28 ff.).

<sup>16</sup> So kam bereits die „erste grundlegende sozialwissenschaftliche Studie unseres Jahrhunderts zu dieser Frage“ (Schwenger, S. 13), „Die geistigen Arbeiter“ (s. Fn. 1), zu dem nüchternen Ergebnis einer sozialen Gleichstellung der „geistigen“ Arbeiter mit den Industriearbeitern. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wurde das nie zur Kenntnis genommen.